

# **Kirchenrechtliche Vereinbarung der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg über die Satzung des Evangelischen Kreisbildungswerks Calw\***

*vom 4. Oktober 1995, zuletzt geändert durch  
Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. April 2002,  
veröffentlicht im Amtsblatt vom 31. Mai 2002*

## **§ 1 Rechtsstellung**

1. Die evang. Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg unterhalten für ihre Kirchengemeinden ein Evang. Bildungswerk.
2. Dieses trägt den Namen „Evangelische Erwachsenenbildung nördlicher Schwarzwald“.
3. In Übereinstimmung mit der „Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg“ vom Dezember 1977 ist das Evang. Kreisbildungswerk Calw eine nicht rechtsfähige Einrichtung der in Abs. 1 genannten Kirchenbezirke mit Sitz in Calw.  
Der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Calw oder sein Stellvertreter vertritt das Evang. Kreisbildungswerk Calw im rechtsgeschäftlichen Verkehr.
4. Das Evang. Kreisbildungswerk Calw vertritt die Evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen (vgl. § 11.1).
5. Das Evang. Kreisbildungswerk Calw ist Mitglied in der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg.

## **§ 2 Grundlagen**

1. Die Arbeit des Evang. Kreisbildungswerkes Calw geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.
2. „Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche in Rahmen ihres Verkündigungsauftrages“ (EntschlieÙung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29.03.1971).
3. Diese Aufgabe nimmt das Evang. Kreisbildungswerk Calw in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11.12.1975 wahr.

---

\* veröffentlicht im Amtsblatt der Evang. Kirche in Württemberg am 31.12.1995

4. Die evang. Bildungsarbeit vollzieht sich konkret in drei Aufgabenfeldern:
  - a) biblisch-theologische Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
  - b) personenorientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
  - c) gesellschaftlich orientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

Auf diese Weise soll das Evangelium auch außerhalb der gottesdienstlichen Wortverkündigung so in die Fragestellungen der Gegenwart eingebracht werden, dass es dem Einzelnen zu einem sinnerfüllten Leben, einem mündigen und reifen Christsein, und in der Gemeinschaft zu einer guten Ordnung des Zusammenlebens hilft. Damit befolgt sie den Missionsbefehl Jesu.

### § 3 Aufgabe

1. Zweck des Evang. Kreisbildungswerkes ist es, die evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den o. g. Kirchenbezirken anzuregen, zu fördern und zu koordinieren, tun so ein ausreichendes Bildungsangebot in allen Gemeinden der beteiligten Kirchenbezirke zu ermöglichen.
2. seine Aufgaben sind:
  - a) Unterstützung der Gremien, Gemeinden, Dienste, Werke und Gruppen, die zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Bildungsarbeit mit Erwachsenen beitragen;
  - b) Initiativen und Hilfen zu Angeboten für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in Gebieten und Sachbereichen, die nicht oder nur ungenügend berücksichtigt sind;
  - c) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
  - d) Fortbildung der MitarbeiterInnen;
  - e) Erarbeitung und Veröffentlichung eines koordinierten Bildungsprogramms aller Mitglieder;
  - f) Statistische Erfassung aller Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Weitergabe der Ergebnisse;
  - g) Beschaffung von Finanzmitteln und deren zweckentsprechende Verwendung;
  - h) Unterrichtung der Bezirkssynoden über die erfolgte Arbeit;

- i) Kooperation mit anderen Trägern von Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Kreiskuratorium.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder im Evang. Kreisbildungswerk sind:

1. Mitglieder auf der Grundlage dieser Vereinbarung:  
Die evang. Kirchengemeinden über die evang. Kirchenbezirke, denen sie angehören.
2. Unmittelbar auf ihren Antrag;
  - a) rechtsfähige Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinne von § 2 Bildungsarbeit mit Erwachsenen betreiben und im Bereich der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg tätig sind.
  - b) Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eines beteiligten Kirchenbezirke in Bereich der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg selbständig auf dem Gebiet der Bildungsarbeit mit Erwachsenen arbeiten.

Ober die Aufnahme beschließt der Ausschuss (vgl. § 8.2 f).

## **§ 5 Haushaltsführung**

1. Die Finanzierung des Evang. Kreisbildungswerkes Calw erfolgt durch Zuschüsse der öffentlichen Hand, durch Teilnehmerbeiträge und durch sonstige Einnahmen. Der danach verbleibende Abmangel wird durch die drei beteiligten Kirchenbezirke — und zwar im Verhältnis ihrer fortgeschriebenen Zahl der evang. Gemeindeglieder - aufgebracht.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Kreisbildungswerks sind in einem Teilhaushaltsplan zu veranschlagen; dieser ist den Haushaltsplan des Kirchenbezirks Calw anzuschließen. Die Aufstellung eines Vorentwurfs des Teilhaushaltsplans und der Vollzug des Teilhaushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Kreisbildungswerks. Der Vorentwurf ist den Kirchenbezirken Nagold und Neuenbürg zur Kenntnis zu geben. Ergeben sich Einwände, hat der Ausschuss der Evangelischen Erwachsenenbildung nördlicher Schwarzwald über diese Einwände zu beschließen. Ein Anspruch auf Änderung des Vorentwurfs besteht nicht. Die Rechnung ist als Sonderhaushalt der Kirchenbezirksrechnung zu behandeln und dieser nach Abschluss als Beilage anzuschließen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Evang. Kreisbildungswerks sind:

- I. Der Ausschuss (§§ 7 — 9)

## II. Der Vorstand (§§ 10 — 13).

### I. Der Ausschuss

#### § 7 Zusammensetzung

1. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Jeweils Kraft Amtes aus den Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg, dem/der SchuldekanIn und dem/der RechnerIn des Evang. Kreisbildungswerkes;
  - b) aus 3 Delegierten für den Kirchenbezirk Calw, aus 3 Delegierten für den Kirchenbezirk Nagold, aus 4 Delegierten für den Kirchenbezirk Neuenbürg oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

Die Delegierten und ihre Ersatzmitglieder werden von den Kirchenbezirkssynoden gewählt. Sie sind Mitglieder der jeweiligen Leitungskreise und werden von den Leitungskreisen im Benehmen mit den Kirchenbezirksausschüssen vorgeschlagen.

Die Delegierten sollen einerseits die Kirchengemeinden und Distrikte mit ihren Aktivitäten, andererseits die in den Kirchenbezirken arbeitenden kirchlichen Werke und Einrichtungen der Bildungsarbeit mit Erwachsenen repräsentieren.

2. Der Ausschuss kann bis zu zwei Mitglieder zuwählen.
3. Die unter 1. b) und 2. genannten Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer der Wahlperiode der Kirchenbezirkssynoden gewählt. 1 16 Abs. 6 der 1(30 gilt entsprechend. Alle Mitglieder des Ausschusses, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderats sind, müssen in einer Kirchengemeinde der beteiligten Kirchenbezirke wählbar oder zuwählbar sein.
4. Der/die GeschäftsführerIn nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

#### § 8 Aufgaben

1. Der Ausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kirchenbezirks Calw. Er berät über alle Angelegenheiten, die das Evang. Kreisbildungswerk betreffen und fasst darüber Beschlüsse, soweit dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.

2. Der Ausschuss hat folgende besondere Aufgaben:
  - a) Er wählt aus seiner Mitte eine(n) Erste(n) und eine(n) Zweite(n) Vorsitzende(n), sowie weitere Mitglieder des Vorstandes (vgl. § 10, 2).
  - b) Er wählt eine(n) RechnerIn.
  - c) Er wählt aus seiner Mitte den/die VertreterIn des Evang. Kreisbildungswerks im Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung.
  - d) Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
  - e) Er beschließt die Dienstanweisung des/der GeschäftsführersIn des Evang. Kreisbildungswerks und schlägt den Kirchenbezirksausschüssen Calw, Nagold und Neuenbürg eine(n) geeignete(n) BewerberIn vor.
  - f) Er beschließt den Vorentwurf des Haushaltsplanes sowie den Rechnungsabschluss (vgl. jedoch § 5.2) und entlastet den/die RechnerIn.
  - g) Er beschließt über Aufnahmeanträge im Sinne von § 4.2.

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung**

1.
  - a) Der Ausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.
  - b) Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

## **II. Der Vorstand**

### **§ 10 Zusammensetzung**

Dem Vorstand gehören an:

1. Die beiden Vorsitzenden des Ausschusses, sowie der/die RechnerIn des Evang. Kreisbildungswerkes;
2. bis zu drei aus dem Ausschuss gewählte Mitglieder; jeder der beteiligten Kirchenbezirke muss vertreten sein;
3. der/die GeschäftsführerIn des Evang. Kreisbildungswerks mit beratender Stimme.

## **§ 11 Aufgaben**

Der Vorstand hat vor alle folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf der Ebene der o. g. Kirchenbezirke in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen (vgl. § 1.3 und 4).
2. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses, sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Evang. Kreisbildungswerkes verantwortlich.
3. Er bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor.
4. Er macht die nötigen Vorarbeiten zum Vorentwurf des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses.

## **§ 12 Einberufung und Beschlussfassung**

1. Der/die erste Vorsitzende des Ausschusses im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreterin beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

## **§ 13 Geschäftsführer**

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Evang. Kreisbildungswerkes Calw obliegt einem/einer GeschäftsführerIn.
2. Ihre/Seine Anstellung erfolgt aufgrund des Vorschlags des Ausschusses im Einvernehmen mit den Kirchenbezirksausschüssen der beteiligten Kirchenbezirke durch den evang. Kirchenbezirk Calw.
3. Die Tätigkeit des/der GeschäftsführersIn geschieht im Rahmen einer von Ausschuss beschlossenen Dienstanweisung. Im übrigen gelten für die dienstrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen der KLO.
4. Der/die GeschäftsführerIn untersteht der Fachaufsicht des/der ersten Vorsitzenden des Ausschusses des Evang. Kreisbildungswerks Calw. Die Dienstaufsicht nimmt der/die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses des Kirchenbezirke Calw wahr.

## **§ 14 Änderung der Vereinbarung**

1. Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung müssen vom Ausschuss mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke und tritt am

Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

2. Die beteiligten Kirchenbezirke können die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen.

### **§ 15 Inkrafttreten der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung löst die bisher gültige Vereinbarung in der Fassung von 01.01.1978 ab und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

Für den Kirchenbezirk  
Calw

Für den Kirchenbezirk  
Nagold

Für den Kirchenbezirk  
Neuenbürg

Dekan Eberhard Dieterich

Dekan Albrecht Becker

Dekan Werner Trick